

Grundrechtsberechtigung juristischer Personen -

Art. 19 Abs. 3 GG

- Grundrechtsberechtigte: in erster Linie natürliche Personen („jeder“, „alle Menschen“, „alle Deutschen“, „Männer und Frauen“); sie bleiben auch dann - jeder für sich - grundrechtsberechtigt, wenn sie sich in Personenmehrheiten zusammenschließen und im Zusammenschluss gemeinsam ihre Grundrechte ausüben
 - eine andere Frage ist, ob auch der Zusammenschluss selbst Träger des Grundrechts sein kann
 - Art. 19 Abs. 3 GG: die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind
 - ▪ juristische Person = Personenmehrheiten oder Organisationen, denen das Privatrecht *[oder auch das öffentliche Recht, siehe dazu Fall 4 „Rundfunkfreiheit“]* Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit zuspricht, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein
→ z. B. der rechtsfähige Verein, die GmbH, die AG
- der verfassungsrechtliche Begriff der juristischen Person geht über den einfachgesetzlichen hinaus; der Begriff der juristischen Person im Rahmen des Art. 19 Abs. 3 GG ist nicht vom Zivilrecht abhängig, ansonsten hätte es der einfache Gesetzgeber in der Hand, über das Gesellschaftsrecht zu bestimmen, wie weit die Grundrechtsberechtigung reicht;

auch sonstige Personenmehrheiten des Privatrechts sind, soweit sie zumindest teilrechtsfähig sind, d. h. zumindest teilweise/partiell als eigene Rechtspersönlichkeit auftreten, erfasst

→ z. B. auch die OHG, die KG, die GbR oder der nicht eingetragene Verein

Art. 19 Abs. 3 GG ist aber jedenfalls dann nicht einschlägig, wenn es lediglich um „schlichte“ Personenmehrheiten geht, z. B. gemeinsame Essensrunde, Kegelclub, Streichquartett, Fußballmannschaft; insoweit fehlt ein Mindestmaß an organisatorischer Verfestigung, das Voraussetzung für die Zurechenbarkeit von Grundrechtspositionen ist

▪ **inländisch** = tatsächlicher Mittelpunkt der Tätigkeit im Inland, effektiver Sitz

Hinweis: Die Prozessgrundrechte aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG werden auch ausländischen juristischen Personen zugebilligt; gleiches gilt für Art. 19 Abs. 4 GG.

- (P) ausländische juristische Personen innerhalb der EU (siehe dazu z. B. Pieroth/Schlink, Rn. 148, 117)

▪ **wesensmäßige Anwendbarkeit**

ein Grundrecht ist in seinem Wesen auch auf juristische Personen anwendbar, wenn es nicht nur individuell, sondern auch korporativ betätigt werden kann

- das Grundrecht darf nicht an natürliche Qualitäten des Menschen bzw. an das „Menschsein“ des Individuums anknüpfen

(-) Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Ehe, Familie, Freiheit

(+) wirtschaftliche Betätigung, Eigentum

- der „Durchgriff“ auf die hinter der juristischen Person stehenden Menschen lässt die Einbeziehung juristischer Personen in den Schutzbereich der Grundrechte sinnvoll und erforderlich erscheinen (**sog. personales Substrat; BVerfG**)

- Kritik: Art. 19 Abs. 3 GG begründet für juristische Personen gerade eine eigenständige Grundrechtsberechtigung und geht über den Grundrechtsschutz natürlicher Personen hinaus und darf nicht auf einen Grundrechtsschutz der hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen zurückgenommen werden; entscheidend ist, dass die Lage der juristischen Person der Lage einer natürlichen Person, die gegen den freiheitsgefährdenden Staat den Schutz des Grundrechts genießt, vergleichbar ist (**sog. grundrechtstypische Gefährdungslage; Lit.**)